

18.08.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - AS - Fz - Wizu Punkt 2 der 6. Sitzung der EG-Kammer des Bundesrates am 18. August 1993

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Gewährung von
Zinssubventionen der Gemeinschaft für Darlehen an KMU im Rahmen der
befristeten Darlehensfazilität der EIB

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission,
im Rahmen der Überbrückungsfazilität Anleihen zur Vergabe von Darlehen
an die Mitgliedstaaten aufzunehmen

KOM(93) 332 endg.; Ratsdok. 7992/93

A

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),

der Finanzausschuß (Fz) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die im vergangenen Dezember in Edinburgh vom Europäischen Rat beschlossene und vom Europäischen Rat in Kopenhagen jetzt aufgestockte befristete Darlehensfazilität zur Erleichterung der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der transeuropäischen Netze.

Die Ausdehnung dieses Förderinstruments auf KMU, wie sie nunmehr vom Europäischen Rat in Kopenhagen mit der Bereitstellung einer zusätzlichen Darlehensfazilität von 1 Milliarde ECU unter Gewährung von Zinssubventionen von bis zu 3 Prozentpunkten beschlossen worden ist, begegnet aus Sicht des Bundesrates jedoch

erheblichen Bedenken. Abgesehen davon, daß große Zweifel bestehen, ob diese Gemeinschaftsmaßnahme in der gegenwärtigen konjunkturellen Lage überhaupt geeignet ist, kurzfristig Wachstum und Beschäftigung in den Mitgliedstaaten zu stärken, ist darauf hinzuweisen, daß derartige einzelbetriebliche KMU-Förderaktivitäten außerhalb der Strukturfonds seitens der Gemeinschaft nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang zu bringen sind und daher grundsätzlich in die wirtschaftspolitische Verantwortung der sachnäheren nationalen Regierungsinstanzen gehören. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, künftig mit Nachdruck auf die Einhaltung dieser Zuständigkeitsverteilung zu achten.

- | | |
|----------------|---|
| EG
Fz | 2. Der Bundesrat weist vorsorglich darauf hin, daß für Zinssubventionen an KMU zusätzliche Finanzmittel nicht in Betracht kommen können. |
| EG
Wi | 3. Für den Fall, daß die Durchführung der gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen in Anbetracht der Grundsatzentscheidung des Europäischen Rates nicht mehr zu vermeiden ist, wird die Bundesregierung gebeten, bei den weiteren Verhandlungen über den Vorschlag auf die Berücksichtigung folgender Anliegen hinzuwirken: |
| EG
Wi | 4. - Eine Finanzierung der Zinssubventionen für die außerhalb von EG-Fördergebieten ausgereichten Darlehen aus den Mitteln des vor kurzem verabschiedeten mehrjährigen KMU-Programms der Gemeinschaft ist abzulehnen, da sie zu einer Beeinträchtigung der darin vorgesehenen mittelstandspolitischen Maßnahmen führen würde. Es sollte daher unbedingt eine Finanzierung aus anderen Budgettiteln im Bereich der internen Politiken oder eine entsprechende Kürzung der eingesetzten Förderungsmittel angestrebt werden. |
| EG
Wi | 5. - Um eine sachgerechte Abwicklung des Darlehensprogramms zu gewährleisten, sollten von Gemeinschaftsseite Förderkriterien für die Vergabe von Darlehen festgelegt werden. |
| EG
Wi | 6. - Bei der Ausgestaltung der Vergabeverfahren ist im übrigen darauf zu achten, daß gerade auch kleinere Unternehmen bei der Inanspruchnahme der Darlehensmittel in angemessenem Umfang zum Zuge kommen können. Für den Bereich der Bundesrepublik sollten weiterhin alle Kreditinstitute, insbesondere solche, die bislang bereits mit KMU zusammenarbeiten, in die Durchführung des Programms einbezogen werden. |
| EG
Fz
Wi | 7. Der Bundesrat spricht sich gegen eine Ermächtigung der Kommission aus, im Rahmen der Überbrückungsfazilität Anleihen zur Vergabe von Darlehen an die Mitgliedstaaten aufzunehmen. |

Die Überbrückungsfazilität soll den Mitgliedstaaten in erster Linie die Möglichkeit zur Vorfinanzierung und damit zur beschleunigten Durchführung von Investitionsvorhaben geben, die im Rahmen der Strukturfonds für spätere Jahre geplant sind.

- EG
Fz
8. Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehen können die begünstigten Mitgliedstaaten die in künftigen Gemeinschaftshaushalten ausgewiesenen Mittel für die Strukturfonds verwenden. Dieser Finanzierungsweg wird beschränkt, weil im laufenden Gemeinschaftshaushalt keine Mittel mehr zur Verfügung stehen.
- EG
Fz
Wi
[EG,Fz]
9. Damit dienen die Anleihen zumindest indirekt der allgemeinen Haushaltsfinanzierung. Angesichts des Anleiheumfangs von 5 Milliarden ECU liegt auch keine begrenzte Einzelmaßnahme mehr vor, die von Artikel 235 EWG-Vertrag gedeckt werden könnte. Vielmehr handelt es sich [de facto] um den Einstieg in eine Kreditfinanzierung des Gemeinschaftshaushalts, die mit Artikel 201 EWG-Vertrag nicht mehr vereinbar ist.
- EG
Wi
10. In Anbetracht der ab 1994 zur Verfügung stehenden, deutlich aufgestockten Strukturfondsmittel der Gemeinschaft erscheint im übrigen auch kein vordringlicher Bedarf für die Einführung der in Rede stehenden Überbrückungsfazilität gegeben. Dies um so mehr, als zum Teil schon bisher in den Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bestanden, zur vollen Ausschöpfung der Fondsmittel rechtzeitig geeignete Projekte zu Förderung anzumelden.

B

11. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen und wegen des Sachzusammenhangs auf seinen Beschluß zu Drucksache 476/93 zu verweisen.